
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 24/1 (1997)

DOI: 10.11588/fr.1997.1.60670

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

INGRID HEIDRICH

DAS BREVE DER BISCHOFSKIRCHE VON MÂCON AUS DER ZEIT
KÖNIG PIPPINS (751-768)

Mit Textedition

Einleitung

Für meine geplante Neuedition der Urkunden der karolingischen Hausmeier mußte deren handschriftliche Überlieferung gesichtet, aufgenommen und kollationiert werden. Zu dem zu edierenden Bestand gehört auch eine Urkunde des Hausmeiers Pippin des Jüngeren von 743, mit der der Aussteller der Bischofskirche St. Vincent von Mâcon und deren Bischof Domnolus die Immunität für ihre Besitzungen bestätigt, über die dieser Kirche bereits früher (doch wird nicht gesagt von wem) eine Urkunde ausgestellt worden war. Diese frühere Immunitätsurkunde war, wie die Narratio berichtet, im Vorjahr durch Brand verloren gegangen. Die im wesentlichen nach dem Formular Marculf I 3 gearbeitete Immunitätsurkunde Pippins ist zweifellos echt¹. Ihre nach anderem Formular verfaßte Bestätigung durch Ludwig den Frommen von 814 erwähnt, daß sie bei der Abfassung der Kaiserurkunde vorgelegen habe². Überliefert ist die Pippin-Urkunde im Chartular der Bischofskirche von Mâcon, das am Ende des 12. Jahrhunderts oder zu Beginn des 13. Jahrhunderts angelegt wurde und dessen Original heute verloren, aber durch zwei Abschriften des 17. und 18. Jahrhunderts bekannt ist. Die Pippin-Urkunde fand Aufnahme in die Urkundensammlungen zur fränkischen Geschichte und Kirchengeschichte, in frühe regionalgeschichtliche Werke wie die von Pierre de Saint-Julien und Jacques Sévert, in die Gallia Christiana sowie die Editionen von Le Cointe, Bouquet, Pardessus und auch den Band 1 der Monumenta-Diplomata-Ausgabe³. In den beiden handschriftlichen Kopien des Chartulars folgt auf die Pippin-Urkunde das Breve der Kirche von Mâcon, das die Urkundeneditionen weder erwähnen noch veröffentlichen. 1864 legte M.-C. Ragut eine Edition

1 MGH Diplomata imperii 1, hg. K. F. A. PERTZ, Hannover 1872, Nr. 17 S. 103f., nach MGH Leg. sect. V, Formulae Merovingici et Karolini aevi, hg. K. ZEUMER, Hannover 1882, Formulae Marculfi I 3, S. 43f.

2 RAGUT (wie Anm. 4) Nr. 65. Regest: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, Regesta imperii 1, von J. F. BÖHMER, neubearbeitet von E. MÜHLBACHER, Innsbruck 1889, Nr. 531.

3 P. DE SAINT-JULIEN, Des origines des Bourgongnons et Antiquité des Etats de Bourgogne, Paris 1581, S. 242. J. SÉVERT (Severtius), Chronologia historica reverendorum episcoporum Diocesis Matisconensis, Lyon 1627, S. 25. Gallia Christiana 4, Paris 1728, Instrumenta col. 263 nach der Pariser Abschrift (C₁). Ch. LE COINTE, Annales ecclesiastici Francorum 5, Paris 1673, Nr. 1, S. 77 nach der älteren Edition von Severtius und diesen korrigierend; nach Le Cointe M. BOUQUET, Recueil des historiens des Gaules et de la France 4, Paris 1869, Nr. 124, S. 708, sowie J. M. PARDESSUS, Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia 2, Paris 1849, Nr. 568, S. 382. Zur MGH-Edition vgl. Anm. 1.

des gesamten Chartulars vor, die das Breve enthält, aber erhebliche Mängel aufweist⁴. In der französischen Forschung erwähnte André Déléage in seinem 1941 erschienenen Buch über das ländliche Leben in Burgund bis zum 11. Jahrhundert das Breve, erklärte es jedoch für eine Fälschung⁵. Auf seine Argumente wird im folgenden einzugehen sein. Georges Duby nennt in seinem Werk über die Gesellschaft im Mâconnais im 11. und 12. Jahrhundert zwar die Edition des Chartulars von Ragut in der Bibliographie, stützt sich jedoch für seine Ausführungen zur Grundherrschaft auf die Arbeit von Déléage, erwähnt das frühe Breve nicht und arbeitet im übrigen überwiegend mit im Original erhaltenen Urkunden⁶. Vermutlich war es das schwach begründete, aber vernichtende Urteil von Déléage, das das karolingerzeitliche Breve von Mâcon zum Vergessen verurteilte.

Zu meinem großen Erstaunen wird jedenfalls das Breve in der gesamten, recht umfangreichen Literatur zu den karolingerzeitlichen Güterverzeichnissen nicht erwähnt⁷. Dies ist umso verwunderlicher, als es nicht nur das früheste erhaltene Breve überhaupt ist, sondern auch das einzig überlieferte für eine Bischofskirche. Die Wiederentdeckung dieses vergessenen Dokuments bereichert, erweitert und verändert unser Wissen um die frühe fränkische Grundherrschaft in einem solchen Maße, daß eine gesonderte und kommentierte Veröffentlichung, die das Breve in den Kontext der anderen Güterverzeichnisse der Karolingerzeit stellt, angezeigt erschien. Darüber hinaus soll die Aufmerksamkeit auf das Chartular der Mâconer Bischofskirche gelenkt werden, das andere, ungehobene Schätze birgt, so z. B. eine (wohl unechte) Urkunde Karls des Großen in zwei unterschiedlichen Fassungen, die weder als echtes noch als gefälschtes Stück in den MGH Diplomata oder in den Regesten von Böhmer-Mühlbacher auftaucht⁸.

Im Sommersemester 1996 war das Breve von Mâcon zusammen mit Auszügen aus den Polyptycha von St. Germain-des-Prés, St. Remi von Reims, St. Victor von Marseille und Prüm Thema einer Übung, die ich am Bonner Historischen Seminar hielt. Die Beobachtungen, kritischen Fragen, Beiträge zum Editionstext, die die Studenten und Studentinnen leisteten, sind in die folgenden Ausführungen eingegangen. Ich danke allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen für ihr Interesse und ihre Anregungen. Im Juli 1996 hatte ich Gelegenheit, die Ergebnisse auf dem Mediävistenkongreß in Leeds/England vorzustellen.

4 M.-C. RAGUT (Hg.), *Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon connu sous le nom de Livre enchainé*, Mâcon 1864. Kritisch zu der Edition von Ragut: *Inventaire sommaire des Archives départementales de Saône-et-Loire antérieures à 1790*, rédigé par L. MICHON, A. BÉNET, L. LEX et A. MORGAND, *Archives ecclésiastiques*, série G, Mâcon 1933, S. 51. Vgl. auch unten die Anmerkungen zur Textedition.

5 A. DÉLÉAGE, *La vie rurale en Bourgogne jusqu'au début du onzième siècle*, 2 Bände, Mâcon 1941, Band 2 S. 1226.

6 G. DUBY, *La société aux XI^e et XII^e siècles dans la région mâconnaise*, Paris 1971. Vgl. besonders S. 73–86.

7 R. FOSSIER, *Polyptyques et censiers*, Paris 1978 (Typologie des sources du moyen âge occidental 28). D. HÄGERMANN, Anmerkungen zum Stand und zu den Aufgaben frühmittelalterlicher Urbarforschung, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 50 (1986) S. 32–58. E. MAGNOU-NORTIER, *Le grand domaine: des maîtres, des doctrines, des questions*, in: *Francia* 15 (1987) S. 659–700. Y. MORIMOTO, *Etat et perspectives des recherches sur les polyptyques carolingiens*, in: *Annales de l'Est* 40 (1988) S. 99–149.

8 RAGUT Nr. 68 und Nr. 120.

Überlieferung

Das Chartular der Bischofskirche St. Vincent von Mâcon endet mit Dokumenten des Zeitraums zwischen 1167 und 1184; spätere Stücke enthält es nicht⁹. Seine Fertigstellung ist also für das Ende des 12. oder den Beginn des 13. Jahrhunderts anzusetzen. Ob verschiedene Entstehungsstufen anzunehmen sind, bedürfte genauerer Untersuchung. Die Kopie aus Mâcon und, ihr folgend, die Edition von Ragut numerieren die Stücke. Diese Numerierung wird bei den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt. Eine geographische Ordnung der Dokumente ist zumindest nicht durchgängig erkennbar¹⁰. Auch beachtet das Chartular keine strenge, nur eine grobe chronologische Ordnung. Es beginnt mit Texten des 11. Jahrhunderts¹¹. Deren Reihenfolge wird recht willkürlich durch solche des 10. Jahrhunderts unterbrochen¹². Gelegentlich werden auch Stücke des 8. und 9. Jahrhunderts dazwischen eingestreut¹³. Die Nummern 55 bis 68 bilden den ersten karolingerzeitlichen Komplex, der überwiegend Königsurkunden, aber auch einige Privaturkunden umfaßt und in sich nicht chronologisch geordnet ist¹⁴. Innerhalb dieses Komplexes steht die Immunitätsbestätigung des Hausmeiers Pippin als Nr. 66 und das Breve als Nr. 67. Einen zweiten karolingerzeitlichen Komplex bilden die Nummern 97 bis 102¹⁵. In der weiteren Abfolge sind Nr. 120, eine (wohl unechte) Urkunde Karls d. Gr. und die Zweitfassung von Nr. 68, die beiden privaten Gerichtsurkunden Nr. 152 und 284 sowie die undatierte Zollurkunde Ludwigs des Frommen Nr. 539 noch dem 9. Jahrhundert zuzuordnen. Alles andere ist grob geordnetes späteres Material. Der Befund spricht dafür, daß zumindest einige Pergamente gruppenweise archivalisch geordnet waren und der oder die Chartularverfasser keinen Versuch einer systematischen Ordnung unternahmen. Darüber hinaus macht die Doppelung einiger Stücke (Nr. 68= 120, Nr. 65= 98) frühe Abschriften wahrscheinlich.

Das ursprüngliche, auf Pergament geschriebene Chartular des ausgehenden 12. oder beginnenden 13. Jahrhunderts, der sogenannte Liber catenatus, ging nach Aussage der Abschriften von Mâcon und Paris in den Religionskriegen zwischen Katholiken und Hugenotten im Jahr 1567 durch Brand verloren¹⁶. Vor diesem Zeitpunkt muß jedoch eine (heute verschollene) Abschrift dieses ursprünglichen Exemplars angefer-

9 RAGUT Nr. 625–633, alle ohne Datierungen, aber von Ragut nach den genannten Personen zeitlich eingeordnet.

10 Eine Ordnung nach Orten liegt z. B. vor bei den Nummern 85 und 86, sowie bei 88–91.

11 Nr. 1–6, 10–21, 24–26, 28–35, 37, 44, 49, 53 und 54.

12 Nr. 8, 9, 22, 27, 36, 38, wahrscheinlich 40 und 41, 45, 46, 48.

13 Nr. 23, 39, 52.

14 Hier und in den folgenden Anmerkungen folge ich den Zeitangaben von Ragut, die im einzelnen zu überprüfen wären. Nr. 55 (Tausch zwischen Bischof Hildebald von Mâcon und Graf Warin, 825), 56 (Karl der Kahle 853), 57 und 58 (Ludwig der Fromme 816 und 815), 59 (Karl der Kahle, 842), 60 (Privaturkunde zwischen 864 und 873), 61 (Ludwig der Stammler, 878), 64 (Karl der Kahle, um 862), 65 (Ludwig der Fromme, 814), 66 und 67 (Pippin der Jüngere, vgl. im Text), 68 (Karl der Große). Nr. 62 ist eine unter einem König Ludwig und einem Bischof Ado erstellte Bestätigung von Verleihungen Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen, mit in sich nicht konsistenten Zeitangaben. Nr. 63 fehlt.

15 Nr. 97 (Karl der Kahle, ca. 876), Nr. 98 (Ludwig der Fromme, 814, = 65), Nr. 99 (Ludwig IV., 948), Nr. 100 (Odo, 894), Nr. 101 (Ludwig III., 878), Nr. 102 (Karl der Kahle, 842).

16 Einleitende Überschrift über der Abschrift von Mâcon: *Exemplar cuiusdam voluminis in Pergameno scripti, quod extabat in thesauro Matisconensis ecclesiae ante feroces, et inhumanas hereticorum inva-*

tigt worden sein (in der folgenden Textedition C), auf die die beiden noch erhaltenen Kopien des 17. und 18. Jahrhunderts (in der folgenden Textedition C₁ und C₂) zurückgehen. Diese Zwischenabschrift (C) war vermutlich das in Pergament gebundene Chartular, das nach Ausweis des notariellen Beglaubigungsschreibens von 1750 der Abschrift von Mâcon (C₂) zugrunde lag¹⁷. Dafür, daß beide Kopien, die in Mâcon (C₂) wie die in Paris (C₁) erhaltene, von derselben Vorlage abhängen, spricht z. B., was das Breve betrifft, die identische Textlücke.

Erhalten sind von dem Chartular, soweit bekannt, zwei Abschriften des 17. und des 18. Jahrhunderts. Die eine, heute in der Bibliothèque Nationale in Paris, wurde für Jean Bouhier den Älteren (1605–1671) gefertigt, einen Gelehrten aus Dijon, der mit Büchern und Handschriften, unter anderem auch mit den Abschriften burgundischer Chartulare, die Anfänge einer berühmten, dann in seiner Familie vererbten und von seinem Sohn Bénigne und seinem Enkel Jean ausgebauten Bibliothek legte, deren Bestände heute zu einem erheblichen Teil der Pariser Bibliothèque Nationale angehören¹⁸. Die zweite Abschrift, heute im Départementalarchiv in Mâcon, wurde von Claude Bernard, »lieutenant particulier au bailliage de Mâcon« angefertigt, einem Amtmann also, der in den Jahren 1739 bis 1743 auch ein Inventar des Mâconer Stadtarchivs erstellte¹⁹. Seine Schrift wirkt bei der Chartular-Kopie sicherer als beim Archivinventar; die Chartular-Kopie dürfte daher eher vor 1739 entstanden sein. Wie oben ausgeführt, wurde die Chartular-Kopie 1750 notariell bestätigt. In der Bestätigung wird darauf hingewiesen, daß die französischsprachigen Überschriften und Marginalkommentare nicht auf die Vorlage, sondern auf den Abschreiber zurückgehen²⁰.

Bei einer so späten und über mehrere Stufen laufenden Überlieferung ist natürlich mit mannigfachen Verlesungen und Korruptelen zu rechnen. Claude Bernard bemerkt denn auch in seinem französischen Randkommentar zum Breve, »daß die Konstruktion des Latein so barbarisch sei, daß es schwer falle, den Sinn zu erraten«²¹. Wenn man sich nicht an die Interpunktion der Abschriften und an deren offenkundige Verlesungen klammert, ist der Text jedoch insgesamt verständlich. Unter den gegebenen Umständen erschien es jedoch angemessen, der Textedition eine kommentierende Inhaltsangabe folgen zu lassen.

siones, in quibus omnia documenta ecclesiae flammis consumpta fuere circa annum Domini Millesimum quingentesimum sexagesimum septimum. Hoc autem volumen liber cathenatus nuncupabatur. Einen gleich lautenden Vermerk weist die für Bouhier erstellte Abschrift am Schluß auf, s. RAGUT S. 385.

17 In der Handschrift von Mâcon (C₂) steht das Beglaubigungsschreiben auf der letzten Seite des Chartularmanuskripts. RAGUT bringt dieses Beglaubigungsschreiben S. 386f. Die Vorlage wird folgendermaßen beschrieben: »Coppie ancienne manuscrite du recueil des anciens tiltres et chartres de l'église cathédrale de Mâcon, qui forme un registre couvert en parchemin contenant 224 feuillets écrits«.

18 Die Artikel Bouhier (zur Familie und zu den einzelnen Personen) von M. PRÉVOST in: Dictionnaire de biographie française, 6, Paris 1954, Spalte 1303–1306.

19 Vgl. H. STEIN, Bibliographie des cartulaires français, Paris 1907, S. 314 Nr. 2293, 2294. Informationen zu der von Bernard erstellten Chartular-Abschrift in: Inventaire sommaire des Archives Départementales de Saône-et-Loire (s. Anm. 4) S. 51. Informationen zu dem von Bernard zwischen 1739 und 1743 erstellten Inventar des Stadtarchivs in: Inventaire sommaire des archives communales antérieures à 1790, Département de Saône-et-Loire, Ville de Mâcon, Mâcon 1878, Série II, S. 5. Heutige Archivsignatur des Inventars im Stadtarchiv von Mâcon II 13. Die Hinweise auf die Inventare sowie Fotokopien verdanke ich dem Direktor des Départementalarchivs in Mâcon, Herrn Denis Grisel.

20 RAGUT (wie Anm. 4) S. 386.

21 »la construction du latin en est si barbare qu'il est difficile de deviner ce qu'on y veut dire.«

Textedition

Überlieferung: Original (A) verloren, Chartular von Mâcon (Ende 12. Jh.)(B) 1567 während der Religionskriege verbrannt (so C₁ und C₂), Zwischenabschrift C verloren. Erhalten 1 Abschrift des 17. Jhs. angefertigt für Jean Bouhier: BN ms. lat. 17086 p. 38 (C₁), und 1 Abschrift der 1. Hälfte des 18. Jhs., angefertigt von Claude Bernard: Arch. dép. Saône-et-Loire, Mâcon, G 198 p. 117f. (C₂).

Druck: C. Ragut, *Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon*, Mâcon 1864, Nr. 67.

Die gemeinsame Lücke beider erhaltenen Abschriften macht es wahrscheinlich, daß beide von der gleichen Vorlage genommen wurden. C₁ setzt für dieses wie für die anderen Stücke des Chartulars lat. Überschrift, C₂ französ. Überschrift und französ. Randbemerkungen in gleicher Schrift wie die lat. Texte. Die Textvarianten sind für die inhaltliche Bedeutung unerheblich, jedoch wichtig für Orts- und Personennamen. Überall dort, wo C₁ mansus schreibt, hat C₂ m mit darüber gesetztem Bogen als Kürzungszeichen. Die im Druck von Ragut dafür vollzogene Auflösung mit manentes erscheint im Hinblick auf den Gebrauch von manentes an den anderen entsprechenden Stellen des Textes sinnvoll. Vermutlich hat die Abschrift C₁, die im übrigen zahlreiche Abkürzungen verwendet, die Abkürzung der Vorlage (C) hier willkürlich aufgelöst. C₂ verwendet nur hier und an einer weiteren Stelle (Anm. y des Variantenapparats) Kürzungszeichen. Unsere Annahme, die abgekürzte Schreibung von C₂ in diesem Fall für näher an der Vorlage zu halten als die (interpretierende) Auflösung in C₁ durch mansus wird durch die Beobachtung gestützt, daß der frühe Druck der Pippin-Urkunde von Saint-Julien (s. Anm. 3) die Kürzung manen mit einer über die beiden letzten Buchstaben gesetzten Tilde kennt. - Der Druck von Ragut gibt vor, auf C₂ zu beruhen und gibt nur selten die Varianten von C₁ an. Tatsächlich aber ist die Druckausgabe weitgehend nach C₁ korrigiert, folgt jedoch bei Orts- und Personennamen C₂. Die folgende Edition legt C₁ zugrunde, außer für das erwähnte Problem manentes/mansos und die letzte Textvariante. Für beide Abschriften ist nicht auszuschließen, daß sie den Text der Vorlage gebessert haben: C₁ bessert möglicherweise e zu ae (vgl. die Variantenanmerkungen a, bb, ll, mm) und weiter die Variantenanmerkungen g, jj, nn, pp. C₂ bessert möglicherweise bei den Variantenanmerkungen h, j. - Nur die Berufsangaben, die eindeutig verlesen sind, wurden emendiert. Die Zeichensetzung wurde bei der Aufzählung der Güter mit den manentes und bei den in Zweiergruppen auftretenden Personennamen entgegen C₁ und C₂ dem Sinn entsprechend korrigiert aufgrund der Beobachtung, daß bei den Orten zuerst der Ortsname und dann die zugehörige Zahl der manentes steht, und daß bei den Personengruppen zuerst die Berufsbezeichnung und dann die Personennamen angeführt werden. Großschreibung am Wortbeginn in C₁ wird, wenn es sich nicht um Namen handelt, nicht berücksichtigt.

Breve¹ memoratorium qualiter domnus noster Pipinus rex Francorum per suum praeceptum^a et iussionem vel promissos^b vos Leutarium abbatem et Formoldum^c comitem ad causam^d sancti Vincentii martyris^e Christi urbis Maticensium vel ipsi Matis-

^a preceptum C₂ und Ragut. ^b permissio si C₂, permissum Ragut. ^c Fromaldum C₂ und Ragut.

^d C₂ schreibt am Schluß der dritten Zeile cau- und vergißt die folgenden drei Buchstaben. ^e martiris C₂ und Ragut. Bei beiden fehlt das in C₁ folgende Christi.

1 Überschrift in C₁ Memoriale earum rerum quae in exceptione continentur.

censi episcopo^f quem^g ipse domnus rex in antea Christo propitio iubebit ibi promittere pro suo augmento vel mercede ipsum locum concessurus est^h hoc est de illas episcopales villas et abbasⁱ de quibus hic inserendum modo immune occurrit nisi tantum de modico loquitur casatis^j locis nominatis, Viriaco sub integritate inter ingenuos et servos manentes LXXIII, in Romanaco manentes LXX, in Colonicas manentes VIII, in Odromalo^k manentes VIII, in Vercasamio^l V, in Mediano Mediliaco^m manentesⁿ II, in Beroxo manentes^o V, in Paula manentes^o VII, in Vercasamio^p de ratione sancti Iuliani manentem^o I cum vineis et ecclesia^q sancti Petri ad integrum cum manentes^r XI, in Montello^s manentes^o VII, in Martiosaco^t manentes^o XV. De piscatoribus Iustinus et Leubertus^u, aucellatores^v Bertelarius et Wandalmarus^w, vaccarii^x p^y II Sirannus et Sigolenus, Idoldo porcario cum filio suo. Et prato subteriore^z erunt in summa manentes XLII, in Magnaco manentes VIII. Excepto de his aliis villis quas domnus rex beneficio dedit et id quod ad suum opus habet et abbatias tam beneficiatas quam dominicatas a rege iussum est ut^{aa} annis singulis censum ad partem eiusdem ecclesiae^{bb} vel ipsi^{cc} episcopo qui ibidem deservit^{dd} sicut eorum continet brevis de una^{ee} quaque villa vel abbatia. Quas Sigovesus^{ff} ad suum opus habet vel sui homines ad se recipiat episcopus excepto quod ad illos [...] ^{gg} suprascripti missi in elemosina domni^{hh} regis dare iusseruntⁱⁱ unde ipsi^{jj} victum et vestitum habere^{kk} vel lumen ecclesiae^{ll} preparare valeant. Et hoc absque ullius hominis contradictione teneant praeter^{mmm} tantum subiunctionemⁿⁿ domni regis et episcopi consistant in omnibus. Censum vero de villis et abbatias quicumque illas habent in beneficiis annis singulis nonas et decimas de quantumcumque ibidem^{oo} laboraverunt^{pp} episcopo aut missis^{qq} suis reddant et est constitutum placitum Kl. Novembris.

Kommentierende Textwiedergabe

1. Das *Breve memoratorium* ergänzt die ihm im Chartular vorausgehende Immunitätsurkunde Pippins (noch als Hausmeier) von 743. Es benennt die *villas et abbatias* (faktisch jedoch nur die *villae*), die der Kathedralkirche *modo immune* zugestanden werden mit der Zahl der dort ansässigen *manentes*. Mit der Restitution dieser immunen Güter sind von König Pippin (daher die Datierung des Stücks) ein Abt Leutarius und ein Graf Formoldus/Fromaldus (beide sonst nicht bekannt) beauftragt worden.

^f q mit Haken vor episcopo in C₂. ^g quam C₂. ^h concessum est C₂. Ohne est Ragut. ⁱ abacas C₂ und danach quibus durch Punkte gestrichen. Korrektur ist abbatias bei Ragut. ^j casatis ac C₂. ^k Odomato C₂ und Ragut. ^l C₁ hat hier Versocasamio mit übergeschriebenen sa, weiter unten für den offenbar gleichen Ort Vercasamio; C₂ hat an beiden Stellen Verrasanno, was Ragut übernimmt. ^m Modiliaco C₂ und Ragut. ⁿ so Ragut; manentes in C₂ durch Punkte gestrichen oder über Punkten nachgetragen; mansos C₁. ^o so Ragut; m mit Bogen über dem Buchstaben C₂, mansos C₁. ^p so hier C₁, vgl. Anm. 1. ^q ecclesiam C₂. ^r commanentes C₂, cum manentiis C₁ und Ragut. ^s Moncellis C₂ und Ragut. ^t Marsiosaco, wobei erstes s und o verbessert sind, C₂; ebenso Ragut. ^u Lambertus C₂ und Ragut. ^v ancillatores C₂ und Ragut, avecellatores mit über der Zeile nachgetragenem ce C₁. ^w Wandalmarius C₂. ^x varrii C₁ und Ragut, vairare C₂. ^y In C₁ p mit darüber gesetztem waagrechtem Strich als Kürzungszeichen, in C₂ p mit darüber gesetztem Bogen als Kürzungszeichen; in beiden Hss. folgt das o.a. römische Zahlzeichen ^z in C₂ verbessert aus superiore. ^{aa} ut Ragut und C₁, un oder uti C₂. ^{bb} ecclesie C₂. ^{cc} ipsi fehlt C₂. ^{dd} desservit C₂ und Ragut. ^{ee} In eine durch Rasur entstandene Lücke ist in C₂ hinter brevis und vor quaque von anderer Hand decima eingefügt worden. ^{ff} Sigoneus C₂. ^{gg} Beide Hss. haben hier eine durch sechs bis zehn Punkte gekennzeichnete Lücke. ^{hh} domini C₂. ⁱⁱ iussit C₂. ^{jj} ispi C₂. ^{kk} habere ist in C₂ durch Striche gestrichen. ^{ll} luminaria ecclesie C₂ und Ragut. ^{mmm} preter C₂. ⁿⁿ subiunctione doni C₂, danach un durchgestrichen. ^{oo} In C₂ sind die letzten beiden Buchstaben über der Zeile von anderer Hand nachgetragen. ^{pp} laboraverint C₂ und Ragut. ^{qq} iussis C₁.

2. Das Breve beginnt mit der Aufzählung von zunächst zehn immunen Gütern und der Anzahl der ihnen zugordneten *manentes*. Eine erste Schwierigkeit bietet die Aufzählung der *manentes* in der Ortschaft Vercasamio, für die zunächst fünf *manentes* genannt werden, die der Bischofskirche gehören, und dann noch einmal einer, der der Kirche St. Julian und elf, die der Kirche St. Peter zugehören. Darauf folgen namentlich genannte Personen, die spezielle Funktionen (Fischer, Vogelfänger, Kuhhirten, Schweinehirten) haben und die nicht einzelnen Orten zugeordnet sind. Sie sind jeweils in Zweiergruppen geordnet. Für das *p* nach *vaccarii*, das in beiden Handschriften als unverstandenes Kürzel belassen wurde, vermag ich keine Erklärung anzubieten.

3. In einem Nachtrag werden zwei weitere *manentes*-Gruppen in Prato subteriore (das ich als Ortsnamen verstehen möchte) und in Magnaco ergänzt.

4. Von den Orten, die Immunität haben, sind die anderen Orte zu unterscheiden (*excepto de his aliis villis*), die der König als *beneficium* ausgegeben hat oder selber nutzt, sowie die als *beneficium* ausgegebenen oder vom König genutzten Abteien. Für sie wird vom König befohlen, daß sie entsprechend ihrem jeweiligen *Breve* der Kirche bzw. dem Bischof von Mâcon einen jährlichen Zins zu zahlen haben.

5. Was Sigovesus und seine *homines* zu ihrem Nutzen haben, soll der Bischof zurückerhalten.

6. Die folgende Textlücke verstellt das Textverständnis. Immerhin ist so viel klar, daß vom Ertrag gewisser Güter die vorgenannten *missi* (also wohl die in 1. genannten Leutarius und Formoldus) Befehlsgewalt haben sollen, etwas »als Almosen des Königs zu geben«, wovon sie (die *missi*) Unterhalt und Bekleidung bestreiten sollen, und daß diese Güter für die Beleuchtung der Kirche (von Mâcon) sorgen sollen. Das heißt: während der Missatsuntersuchung, deren Ergebnis das Breve ist, bestreiten die königlichen *missi* ihren Unterhalt (*victum et vestitum*) aus den immunen Gütern, und dies wird als Leistung *in elemosina domini regis* definiert. Darüber hinaus haben diese immunen Güter, wie es schon die Immunitätsurkunde des Hausmeiers Pippin festsetzte, für die Beleuchtung der Bischofskirche zu sorgen. Auch dies wird als *elemosina regis* verstanden, als Almosenleistung des Königs an die Kirche aus den von ihm als immun deklarierten Gütern.

7. Der jährliche Zins aus den als Benefizien ausgegebenen Orten und Abteien sowie der Neunte und Zehnte der erwirtschafteten Erträge sind dem Bischof oder seinen Beauftragten auf einer öffentlichen Versammlung (*placitum*) jeweils am 1. November zu zahlen.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Inhaltsangabe auf der vorgenommenen Interpunktion fußt. Die Großschreibung in C₁ ist äußerst willkürlich und bietet keine Anhaltspunkte für die Interpunktion. Beide Abschriften interpungieren nicht zwischen 1 und 2. Beide Abschriften interpungieren nur teilweise konkordierend, in jedem Fall aber unsinnig in 2. Dagegen interpungieren die Abschriften übereinstimmend (und so wurde auch in der Edition verfahren) vor 2 und 4. Die Inhaltsangabe setzt voraus, daß in 1 und 4 Verben ausgefallen sind. Schwierigkeiten macht vor allem die im vorhergehenden Absatz als 6 benannte Passage. Im Schlußpassus (7) wird zwischen dem Zins für Benefizien und

der Ertragsabgabe von Neuntem und Zehntem unterschieden. Beides wird nur von den Benefizien-Inhabern eingefordert. Wie in den Kapitularien Karls des Großen werden Neunt und Zehnt zusammen genannt²². Dabei bleibt offen, ob dies additiv zu verstehen ist.

Der historische und geographische Kontext und die Echtheitsfrage

Das Breve von Mâcon weist inhaltliche Parallelen zu anderen Quellen der Zeit auf. Auch im Fall der von Pippin noch in seiner Hausmeierzeit verfügten Güterrestitution an das Kloster St. Denis bei Paris werden auf der Grundlage des für das Kloster günstigen Gerichtsverfahrens zwei namentlich genannte *missi* mit der konkreten Rückstellung der im einzelnen in der Urkunde aufgeführten Besitzungen beauftragt; Pippins Hausmeierurkunde wird im Wortlaut von seinem Sohn Karl dem Großen bestätigt²³. Drei der textlich eng zusammenhängenden sogenannten kleinen Annalen der Karolingerzeit, die *Annales Alamannici*, *Guelferbytani* und *Nazariani* berichten zum Jahr 751 im Anschluß an die Notiz zu Pippins Königserhebung, daß die Güter der Kirchen aufgezeichnet (*descriptas*) und geteilt (*divisas*) worden seien²⁴. Während der Begriff *descriptio* eindeutig im Sinn von Aufzeichnung zu verstehen ist und auch so verstanden wurde, gibt es zum Verständnis von *divisio* unterschiedliche Ansichten²⁵. Im Licht nicht nur des Breve von Mâcon, sondern auch des Berichts der *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii* über das für das Kloster St. Wandrille im Jahr 787 erstellte Güterverzeichnis scheint mir die Deutung am wahrscheinlichsten, unter *divisio* die Aufteilung zwischen dem voll der jeweiligen Kirche bzw. dem jeweiligen Kloster unterstehenden Gut und dem in Form von Benefizien oder Prekarien ausgegebenen zu verstehen²⁶. Das Güterverzeichnis von St. Germain-des-Prés stützt diese Deutung²⁷. Dies gilt auch für andere Verzeichnisse des 9. Jahrhunderts. Am Urbar von Prüm läßt sie sich ebenso verifizieren²⁸ wie an den Besitzverzeichnis-

22 MGH Capitularia 1, hg. A. BORETIUS, Hannover 1883, Nr. 53 c. 6, S. 140; Nr. 59 c. 2 S. 146.

23 Die Hausmeierurkunde Pippins: MGH Diplomata imperii 1, hg. PERTZ, Nr. 23 S. 108f.; Chartae Latinae antiquiores, hg. v. H. ATSMÄ und J. VEZIN, Part 15, Dietikon, Zürich 1986, Nr. 595. Die Bestätigungsurkunde Karls d. Gr.: MGH Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, hg. E. MÜHLBACHER, Hannover 1906, Nr. 101; Chartae Latinae antiquiores Part 15 Nr. 618.

24 MGH SS 1, hg. G. H. PERTZ, Hannover 1826, S. 26f.

25 Zu Güterrestitution und -teilung im angesprochenen Sinn: H. HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741–752, Berlin 1863 (ND 1975), Excurs XI S. 178–188, besonders S. 184f., in Auseinandersetzung vor allem mit P. ROTH, Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jahrhundert, Erlangen 1850.

26 *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, hg. F. LOHIER und J. LAPORTE, Rouen, Paris 1936, XI 3, S. 82f.

27 Polyptique de l'Abbaye de Saint-Germain-des-Prés, publié par A. LONGNON, Paris 1895 (ND Genève 1978). Das Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés. Studienausgabe unter Mitwirkung von K. ELMSHÄUSER und A. HEDWIG, hg. von D. HÄGERMANN, Köln, Weimar, Wien 1993, und K. ELMSHÄUSER, A. HEDWIG, Studien zum Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés, ebenda 1993.

28 Rheinische Urbare 5. Das Prümer Urbar, hg. I. SCHWAB, Düsseldorf 1983.

sen von Montiérender und St. Remi von Reims²⁹. Die Benefizialgüter werden in allen genannten Güterverzeichnissen jeweils am Schluß aufgeführt³⁰.

Sowohl Pippins Hausmeierurkunde für St. Denis als auch der Bericht der Gesta von St. Wandrille im Rahmen der Vita des Abtes Witlaic berichten von jeweils zwei *missi*, die wie im Fall der Bischofskirche von Mâcon mit der Güterrestitution beauftragt waren. Im Fall von St. Wandrille sind es sogar wie im Fall von Mâcon ein Abt und ein Graf. Der für St. Wandrille tätige Abt Landricus von Jumièges ist nur an dieser Stelle belegt, und den Graf Richardus können wir gar nicht zuordnen³¹. Auch die beiden *missi*, die zugunsten von St. Denis tätig werden, Guichingo und Chlodio, können wir nicht anderweitig nachweisen. Wir sind über diejenigen Männer, die im Auftrag der frühen Karolinger tätig wurden, so lückenhaft informiert, daß das Fehlen anderweitiger Belege für die beiden *missi* des Breve von Mâcon, den Abt Leutarius und den Grafen Formoldus/Fromaldus, sicher kein Anlaß für einen Fälschungsverdacht darstellt, wie Déléage es wollte³². Im Gegenteil belegen die Parallelen aus St. Denis und St. Wandrille die Zeitgemäßheit des Verfahrens.

Wir haben einen weiteren Beleg für die Erstellung von Brevia auf Anweisung Pippins. Durch eine Bestätigungsurkunde Ludwigs des Frommen und seines Sohnes Lothar ist überliefert, daß König Pippin namentlich aufgeführte freie Männer im Breisgau dem Kloster St. Gallen überstellt hat (*concessit*), wobei ein gewisser Milo mit der Durchführung beauftragt wurde. Eine Königsurkunde Pippins über den Vorgang liegt nicht vor, wohl aber ein in gesonderter Überlieferung tradiertes Breve, das Erich König in einem im Jahr 1506 abgeschlossenen Kollektaneenband Konrad Peutingers entdeckte und 1930 veröffentlichte³³. König argumentierte zurecht, daß man wohl keine formelle Königsurkunde Pippins für St. Gallen annehmen könne, da das Kloster seinen frühen Urkundenbestand gut bewahrt habe und die sorgfältige Archivierung mit Sicherheit auch für Königsurkunden vorauszusetzen sei (und die

29 C. D. DROSTE, Das Polyptychon von Montiérender. Kritische Edition und Analyse, Trier 1988 (Trierer Historische Forschungen 14). Le polyptyque et les listes de cens de l'abbaye de Saint-Remi de Reims (IX^e-XI^e siècles), hg. J.-P. DEVROEY, Reims 1984 (Travaux de l'Académie Nationale de Reims 163).

30 Für St. Wandrille wie Anm. 26. Für St. Germain (wie Anm. 27) am Schluß der einzelnen Ortsbrevia: Gaugiaco Nr. 39, 40 S. 5f., Spinogilo Nr. 55 S. 74, Theodaxio Nr. 92, 93 (*precaria*) S. 217, Villanova Nr. 92 S. 233, Cumbis Nr. 90–92 S. 247f., Murcincto Nr. 48 S. 255, Acmento Nr. 38 (*precaria*) S. 267, Cavannas Nr. 6 (*precaria*) S. 313. Für die Villikationen Villamilt, Bisconcella und Villa werden keine *beneficia* angegeben, aber bei einzelnen Orten angeführt, daß die abhängigen Bauern oder ihre Frauen von Benefizien genannter Benefizieninhaber kommen: Nr. 123, 130, Nr. 132–134, 136–138, S. 123–125, Nr. 171 S. 131, Nr. 56, 61 S. 327f., Nr. 38 S. 360. Für St. Remi (wie Anm. 29) Benefizien in der Hand von Priestern am Schluß der Ortsbrevia von Ville-en-Selve S. 14 und Viel-Saint-Remi S. 46. Für Montiérender werden die Prekarien am Schluß aufgeführt S. 40–46 und Kommentierung dazu S. 126–139. Für Prüm (wie Anm. 28) werden die Benefizien am Schluß aufgeführt bei Gundesdorf S. 170, Wich S. 179, Mehring S. 185, Schweig S. 188, Salmana und Trittenheim S. 190, Hogemunt S. 207, Notine S. 220, Meckenheim S. 227.

31 Vgl. Anm. 26.

32 Wie Anm. 5.

33 E. KÖNIG, Eine Schenkungsurkunde König Pippins für St. Gallen, in: Neues Archiv 48 (1930) S. 317–324. Zu dem Beauftragten Milo S. 319. Die Urkunde Ludwigs des Frommen und Lothars vom Februar 828 in: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, hg. v. H. WARTMANN, Bd. 1, Zürich 1863 Nr. 312 sagt, daß das Kloster kein *praeceptum* Pippins über den Vorgang besaß und deswegen die Bestätigung erbat.

Pippins wäre ja die früheste). Im übrigen sagt die Urkunde Ludwigs des Frommen und Lothars, daß das Kloster kein *praeceptum* Pippins besäße. König versteht den im von Peutinger überlieferten Text benutzten Begriff Breve im Sinn der Notitia von Heinrich Brunner, das heißt von informeller Aufzeichnung. In der Tat handelt es sich bei St. Gallen um die gleiche Verfahrensweise wie bei der Bischofskirche von Mâcon, allerdings mit dem Unterschied, daß im Fall von St. Gallen nur ein Beauftragter benannt wurde und daß es hier nicht wie bei Mâcon um die *descriptio* und *divisio* von Gütern, sondern um die Überstellung von Freien ging.

Von der beschriebenen Verfahrensweise und vom Inhalt her können aus der frühen Karolingerzeit Parallelen zum Breve von Mâcon beigebracht werden. Hier bietet es keinen Anhalt für Bedenken gegen die Echtheit. Der Neunt und der Zehnt sind als Abgaben aus verliehenem Kirchengut zwar erst durch Kapitularien Karls des Großen belegt, wie oben ausgeführt²², doch macht deren Annahme schon unter Pippin keine Schwierigkeiten. Der im Breve festgelegte Ablieferungstermin, 1. November, liegt im Rahmen der im Mittelalter üblichen Leistungstermine, zwischen St. Michael (29. September) und St. Martin (11. November). Anfang November sind im Mâconnais Ernte und Weinlese beendet, die Ablieferungsprodukte eingebracht oder verkauft, so daß Zins, Neunt und Zehnt erbracht werden konnten.

Im Hinblick auf die Echtheitsfrage ist es hier zunächst wichtig, die inhaltlichen Unterschiede, die das Breve von Mâcon im Vergleich zu den anderen Besitzverzeichnissen des Frankenreiches aufweist, darauf zu überprüfen, ob sie sich aus der speziellen Situation des Mâconer Besitzes schlüssig erklären lassen. Ein umfassender Vergleich des Breve mit den anderen Verzeichnissen wird im nächsten Abschnitt folgen. Auffällig ist, daß das Breve von Mâcon Herrenland und dessen Bearbeitung nicht ausdrücklich erwähnt. Diese Besonderheit hat es jedoch mit dem Güterverzeichnis von St. Victor/Marseille gemeinsam. Man kann dieses Faktum auf zweierlei Art erklären: entweder besaßen beide kirchlichen Institutionen kein Herrenland, sondern ihr Besitz war grundsätzlich ausgegeben, oder die Regelungen für das Herrenland lagen nicht in der Zielsetzung beider Aufzeichnungen. Man könnte sich zum Beispiel vorstellen, daß Festlegungen für das Herrenland gesondert angefertigt wurden (und nur zufällig nicht überliefert sind), zumal das Breve von Mâcon ja darauf verweist, daß der jährlich zu leistende Zins der vom König selber genutzten oder als Benefizien ausgegebenen Güter entsprechend dem Breve jedes einzelnen Gutes an die Bischofskirche zu entrichten sei³⁴. Daß es solche Einzelbrevia für Einzelbesitzungen gegeben hat, machen die Titulungen im Verzeichnis von St. Germain-des-Prés deutlich. Doch zeigen alle nord- und ostfränkischen Güterverzeichnisse zwar gesonderte Aufzeichnungen nach den einzelnen *villae*, nie aber gesonderte Aufzeichnungen des Herrenlandes. Dieses erscheint in den Ortsbrevia vielmehr stets an erster Stelle vor den ausgegebenen Mansen und Benefizien. Es ist weiter auffällig, daß sowohl im Verzeichnis für St. Victor/Marseille als auch in dem für Mâcon der Begriff *mansus* fehlt, der von der Literatur mit dem bipartiten System in Verbindung

34 ...a rege iussum est uti annis singulis census ad partem eiusdem ecclesiae vel ipsi episcopo qui ibidem deservit sicut eorum continet brevis (fehlt das Verb).

gebracht wird³⁵. Dies könnte als Indiz dafür gewertet werden, daß in den Besitzungen von St. Victor/Marseille und in denen der Bischofskirche von Mâcon das bipartite System, wie wir es aus den Güterverzeichnissen des nördlichen und östlichen Frankenreiches kennen, nicht praktiziert wurde, sondern Arbeits- und Abgabenorganisation dort eher dem Bild entsprach, das uns die Latifundien der spätrömischen Zeit bieten³⁶. Bei Besitzstruktur und Bodennutzung ist wie bei vielen anderen Bereichen der Alltagskultur ohnehin für den Süden des Frankenreiches eine größere Kontinuität aus der spätrömischen Antike wahrscheinlich als für den Norden mit der dort intensiveren fränkischen Siedlung.

Wenn auch der Begriff *mansus* im Breve von Mâcon nicht vorkommt, so doch das der gleichen etymologischen Wurzel entstammende Wort *manentes*. Ob Freie (*ingenui*) oder Sklaven (*servi*)³⁷, die *manentes* sind jedenfalls, wie die Bezeichnung es ausdrückt, an den Boden gebunden. Der Begriff kommt in der Form *commanentes* schon in der Immunitätsurkunde Pippins vor, auf die sich das Breve bezieht. Ihre Namen werden im Unterschied zu den anderen Güterverzeichnissen nicht genannt, aber ihre Anzahl pro Ortschaft liegt fest, was vermutlich so zu verstehen ist, daß die Zahl der *manentes* die Zahl der Haushaltsvorstände (und damit der Haushalte) meint. Das im Vergleich zu anderen Güterverzeichnissen auffällige Fehlen von Personennamen bei den *manentes* und das Aussparen aller Familienzusammenhänge³⁸ lassen sich viel-

35 Das Verzeichnis für St. Victor in: Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille, Band 2, hg. B. GUÉRARD, Paris 1857 (Collection des cartulaires de France 9), S. 633–656. Die Neuedition von J.-Fr. BRÉGI, Recherches sur la démographie rurale et les structures sociales au IX^e siècle, Paris 1975, dort im Anhang nach HÄGERMANN (wie Anm. 7) war mir nicht zugänglich. Einen guten Überblick über die Forschungssituation zur frühmittelalterlichen Grundherrschaft bietet W. RÖSENER, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 13), S. 59–63. Zum *mansus* besonders: A. VERHULST, La diversité du régime domanial entre Loire et Rhin à l'époque carolingienne, in: Villa-curtis-grangia. Landwirtschaft zwischen Loire und Rhein von der Römerzeit bis zum Hochmittelalter, hg. W. JANSSEN und D. LOHRMANN, München, Zürich 1983 (Beihefte der Francia 11), S. 133–148. W. SCHLESINGER, Die Hufe im Frankenreich, in: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, Bd. 1, hg. v. H. BECK u. a., Göttingen 1979, S. 41–70. D. HÄGERMANN, Einige Aspekte der Grundherrschaft in den fränkischen formulae und in den leges des Frühmittelalters, in: Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne, hg. A. VERHULST, Gent 1985, S. 51–77.

36 Literaturüberblick über die kontroversen Fragen zu Patronat und Kolonat bei R. KAISER, Das römische Erbe und das Merowingerreich, München 1993 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26), S. 52f. J. DURLIAT, Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens (284–889), Sigmaringen 1990 (Beihefte der Francia 21). Jean-Pierre DEVROEY, Wirtschaftsformen in den ländlichen Siedlungen, in: Die Franken. Wegbereiter Europas, 1, Mainz 1996, S. 529–533.

37 Nur für den erstgenannten Ort, Viriaco, macht das Breve den Zusatz *sub integritate inter ingenuos et servos manentes* mit folgender Zahlenangabe. Dies ist entsprechend auf die folgenden Orte zu übertragen, wie in den übrigen Güterverzeichnissen auch stets am Anfang die Leistungen aus einem *mansus* genannt werden, von denen dann gesagt wird, daß die folgenden sie entsprechend (*similiter*) zu erbringen haben.

38 Die Güterverzeichnisse verfahren hinsichtlich der Familienangehörigen unterschiedlich. Das Verzeichnis von St. Germain-des-Prés und das von St. Victor/Marseille nennen alle Familienangehörigen, in der Regel namentlich, im Zusammenhang mit dem bearbeiteten Land. Das Verzeichnis von St. Remi verfährt bei einigen Villikationen entsprechend (z. B. Baina, S. 29ff) und listet bei anderen (z. B. Catzeia und Agutorie, S. 15f, 16–26) Männer und Frauen getrennt auf, wobei die Kinder den Frauen zugeordnet werden. Im Prümer Urbar werden nur die Männer namentlich genannt, aber teilweise (z. B. bei Mehring, S. 181–187) gesonderte Frauenarbeiten unterschieden. Kinder werden hier gar nicht erwähnt.

leicht von der Zielsetzung des Mâconer Breve her erklären: es geht um die Auflistung der immunen Kirchengüter. Ihr Umfang wird nicht wie in einigen anderen Verzeichnissen mit Maßen benannt³⁹, sondern nur mit der Zahl der Haushalte angegeben, was andere Verzeichnisse in den summierenden Passagen übrigens auch tun⁴⁰. Leistungen und Abgaben der *manentes* interessierten im Zusammenhang mit der Immunität weniger.

Namennennung hat das Mâconer Breve nur für die Spezialisten, die Fischer, Vogelfänger, Kuh- und Schweinehirten. Im Unterschied zu anderen Güterverzeichnissen sind diese nicht einzelnen Orten zugeordnet⁴¹, vielmehr macht es den Eindruck, als unterständen sie dem Herrn, das heißt dem Bischof von Mâcon. Die Fischer (*piscatores*) und Schweinehirten (*porcarii*) sind in keiner Weise auffällig, wohl aber die Vogelfänger (*aucellatores*) und Kuhhirten (*vaccarii*). Unter den ersten sind jene Männer zu verstehen, die mit Netzen und Beizvögeln, besonders Falken, Jagd auf eßbare Vögel, etwa Wachteln, Schnepfen, Wildtauben, Flugenten, Fasanen, Rebhühner, machten. Den Vogelfang als Jagdmöglichkeit kennen wir für das Mittelalter aus vergleichbaren, flachen und feuchten Flußniederungen, wie etwa dem Mündungsgebiet des Po in Norditalien, wo in den Urkunden die *concessio piscandi, venandi, aucelandi* geläufig ist⁴². Die Saône, an der Mâcon liegt, fließt durch ein breites und flaches Tal, das am Westufer zu sanftem Hügelland ansteigt. Die von Osten einmündenden Zuflüsse bilden Flußarme und Teiche: eine hervorragende Umwelt für Vögel – und für Vogeljäger. Die flache und weite Flußlandschaft bietet und bot jedoch auch gute Weidemöglichkeiten, so daß hier Rinderherden und deren spezialisierte Hirten (*vaccarii*), die im bewaldeten Norden des Frankenreiches nicht bezeugt sind, gut vorstellbar erscheinen.

Die Identifizierung der Ortsnamen erscheint infolge der Überlieferung schwierig. Es werden insgesamt zwölf Orte mit zugehörigen *manentes* genannt, zehn in einem ersten Textblock bis Martiosaco und noch einmal zwei nach der Aufführung der namentlich genannten Spezialisten, nämlich Prato subteriore (das ich als Ortsnamen verstehe) und Magnaco. Übereinstimmende Lesung haben die beiden Handschriften nur bei sieben von den insgesamt zwölf Ortsnamen. Mit zufriedenstellender Sicherheit sind nur die beiden ersten der Liste zu identifizieren, die zugleich auch die größte Zahl von *manentes* aufweisen, Viriaco= Viré, etwa 12 km nordwestlich von Mâcon

39 Im Verzeichnis von St. Germain mit Flächenmaßen und aufgegliedert nach der Nutzung in Ackerland, Weinberge, Wiesen, Weideland. So auch im Verzeichnis von St. Bertin: Le polyptyque de l'abbaye de Saint-Bertin (844–859), hg. F.-L. GANSHOF, Paris 1975.

40 So Prüm am Anfang der Leistungsaufstellungen der einzelnen Villikationen, ebenso für Lobbes: Le polyptyque et les listes de biens de l'abbaye Saint-Pierre de Lobbes (IX^e-XI^e siècles), hg. J.-P. DEVROEY, Bruxelles 1986. Bei St. Remi und St. Germain-des-Prés in den Summierungen am Schluß jeder Villikation.

41 Im Verzeichnis von St. Germain werden zu Buxido, S. 199f., ein *cellarius*, ein *faber*, der Lanzen produziert, und ein *faber* mit einer *fabricina* erwähnt. Das Verzeichnis von St. Bertin nennt in den Villikationen Pupurninga und Weserinio *caballarii*, S. 19f. Das Verzeichnis von St. Victor/Marseille nennt zur villa Betorrida, ed. B. GUÉRARD S. 637–639 einen *verbercarius* und einen *equizarius*.

42 Vgl. I. HEIDRICH, Die wirtschaftliche und soziale Situation im Raum Ravenna Ende des 11. Jahrhunderts nach den dokumentarischen Quellen, in: Wirtschaft, Gesellschaft, Unternehmen. Fs. für H. Pohl, hg. W. FELDENKIRCHEN u. a., Stuttgart 1995 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beih. 120), S. 580–595, besonders S. 584.

und Romanaco= Romenay (heute zu Tournus), etwa 25 km nördlich von Mâcon. Beide Örtlichkeiten sind im Chartular der Kirche von Mâcon nach Ausweis des Index generalis, den Ragut seiner Edition beigab, oft belegt und werden im Dictionnaire géographique der Edition wie angegeben identifiziert. Dagegen war die Ortsbezeichnung Colonicas relativ häufig und kann daher ohne weitere Angaben nicht sicher identifiziert werden. Für Beroxo versagen die Hilfsmittel der Edition, und Paula kommt nur hier im Chartular als Besitz der Bischofskirche vor. Déléage und Duby helfen nicht weiter. Möglicherweise gibt es Hinweise in der landesgeschichtlichen Literatur. Historische Geographen können hier vielleicht weiter kommen. Da das Breve das früheste Dokument ist, das Besitz der Bischofskirche benennt, sind alle Besitzerwähnungen hier natürlich Erstnennungen. Déléage hat das Argument umgedreht und gemeint, daß das Breve eine Fälschung sei, weil eine Schenkung in Romenay an die Kirche von Mâcon dann erst wieder um 968/971 erwähnt wird und dies beweise, daß die Bischofskirche zu diesem Zeitpunkt nicht den gesamten Ort besessen habe⁴³. Dies sagt das Breve aber gar nicht; es spricht von 70 *manentes* (Haushalten) in Romenay, und wir wissen nicht, ob dies alle waren. Urteilen wir auf der Basis der identifizierten Orte des Breve, Viré und Romenay, dann fällt im Vergleich zu anderen Güterverzeichnissen (besonders dem von Prüm) der enge geographische Rahmen auf. Dies läßt sich jedoch erklären. Zwei andere, aus römischer Zeit stammende Bischofskirchen, Chalon-sur-Saône und Lyon liegen im Abstand von jeweils etwa 60 km nördlich und südlich von Mâcon mit einem Güterbesitz, der ebenso wie für Mâcon sicher überwiegend bereits aus römischer Zeit stammte. Dies ist eine andere Situation als bei den in fränkischer Zeit neu gegründeten Klöstern des nördlichen und östlichen Frankenreiches.

Fassen wir zusammen: Der Inhalt des Breve bietet vom historischen und geographischen Kontext her keine Veranlassung, an der Echtheit zu zweifeln. Parallelen zu anderen Güterverzeichnissen und Restitutionen sind vorhanden und Unterschiede können aus dem Zweck der Anlage und der geographischen Situation erklärt werden. Man kann sich fragen, ob der Vergleich des Breve mit den Güterverzeichnissen tragfähig ist, nicht nur weil das Breve sehr kurz ist, sondern auch wegen bestimmter, der Urkundensprache angenäherter Formulierungen. Für den Vergleich spricht der Inhalt: das Breve ist eine Aufstellung von Besitzungen der Bischofskirche, die an *manentes* ausgegeben, vom König genutzt oder von diesem als Benefizien ausgegeben sind. Formulierungen, die an die Urkundensprache erinnern, wie *pro suo augmento vel mercede, in elemosina domni regis* oder *absque ullius hominis contradictione teneant*, sind am ehesten so zu erklären, daß der Text als Ergänzung zur Immunitätsurkunde Pippins aufgezeichnet und als deren Appendix verwahrt wurde. Konkrete inhaltliche Bezüge zur Immunitätsurkunde Pippins bestehen bei der Verwendung des Begriffs *manentes/commanentes* und bei der Bestimmung, daß die immunen Güter für die Beleuchtung der Bischofskirche zu sorgen haben. Außerdem ist auf zwei Bezüge zu den Urkunden Ludwigs des Frommen für die Bischofskirche von Mâcon hinzuweisen. In der Bestätigung der von Pippin verfügten Immunität nimmt die Kanzlei Ludwigs des Frommen im Jahr 814, obwohl sie ein anderes Formular als die Vorlage verwendet, die Anführung der *ingenui* und *servi* aus dem Bre-

43 Wie Anm. 5.

ve auf⁴⁴, und im Jahr 816 bestätigt Ludwig die Leistungspflicht von *nona* und *decima* aus den Benefizialgütern⁴⁵. Der Vorgang stellt eine Parallele dar zur oben erwähnten urkundlichen Bestätigung Ludwigs über die Unterstellung von Freien aus dem Breisgau an das Kloster St. Gallen, der ein Breve Pippins über die gleiche Angelegenheit vorangegangen war.

Schließlich ist die Echtheitsfrage noch aufgrund der Plazierung des Textes im Chartular und des Vergleichs zu anderen Güterverzeichnissen der Bischofskirche von Mâcon zu untersuchen, die ebenfalls im Chartular überliefert sind. In der Tat enthält das Chartular außer unserem Breve unter den Nummern der Mâconer Handschrift, die Ragut für die Edition übernahm, 484, 493 und 516 drei weitere nicht datierte und zwischen Urkunden der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts eingeordnete Verzeichnisse. Nr. 484 wird einleitend als *memoratorium de mansis que sunt Sancti Imiterii* bezeichnet, enthält aber nicht nur eine Liste von Mansen unterschiedlicher Qualität (*vestiti, absi, indominicati, parciarinci*), sondern auch von Benefizien, von Abgaben und von namentlich aufgeführten *servientes*⁴⁶. Nr. 493 beginnt mit *Hoc est breve memoratorium de illis servientibus quos dedit domnus Gontrannus rex piissimus sancto Vincentio, qui sunt in villa vel in potestate Romanacensi*. Da Nr. 493 sich auf Romenay bezieht, das auch im Breve der Zeit Pippins genannt wird, und überdies vorgibt, auf den Merowingerkönig Guntram (561-593) zurückzugehen, werden wir uns mit diesem Dokument gleich genauer beschäftigen. Nr. 516, *scriptum de redditibus Viriseti et de appendiciis eius*, ein Verzeichnis von Gütern (*mansi, colonicae* und *vircariae*), ihrer Inhaber und der aus ihnen erzielten Abgaben, die zum Ort Vérizet gehören, wird von Déléage aufgrund einer Personennamenidentifizierung der Mitte des 12. Jahrhunderts, von Duby aufgrund der Plazierung im Chartular der Zeit um 1100 zugeordnet⁴⁷.

Aufgrund der Bezeichnung *breve memoratorium*, aufgrund der Zurückführung auf den Merowingerkönig Guntram und aufgrund des Bezugs auf Romenay bietet sich Nr. 493 für einen Vergleich mit dem Breve der Zeit Pippins an. Déléage hält eine Zuordnung dieses Verzeichnisses zur zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts für wahrscheinlich mit der Möglichkeit, daß Teile schon auf das 10. Jahrhundert zurückgehen könnten⁴⁸. Duby nimmt eine Entstehungszeit um 1100 ohne ältere Bestandteile oder Vorlagen an⁴⁹. Ob die von Déléage als Erstnennung für Romenay herangezogene Urkunde Nr. 316 des Chartulars von 968/971 wirklich denselben Ort meint, erscheint deswegen zweifelhaft, weil die *villa Romanaco* von Nr. 316 als *in pago Lugdunense* liegend bezeichnet wird. Jedoch besteht ein Zusammenhang zwischen der

44 RAGUT (wie Anm. 4) Nr. 65: *aut homines ipsius ecclesie tam ingenuos quamque servos, super terram eiusdem commanentes distringendos... presumat.*

45 RAGUT Nr. 57.

46 DÉLÉAGE (wie Anm. 5) analysiert dieses Verzeichnis S. 1219–1224 und ordnet es dem Zeitraum 937–1242 zu (zur Begründung der Datierung S. 1222). Da die spätesten im Chartular überlieferten Dokumente aus der zweiten Hälfte des 12. Jhs. datieren, ist der Terminus ante quem sicher zu spät angesetzt. Die Einordnung im Chartular spricht für die erste Hälfte des 11. Jhs.

47 DUBY (wie Anm. 6) S. 245f. mit Anm. 24.

48 Wie Anm. 5 S. 1225–1230. Die von Déléage nach der Pariser Kopie wiedergegebene Überschrift *Numerus servientium sancti Vincentii in potestate Romanacensi* steht nicht in der Kopie von Mâcon.

49 Wie Anm. 47.

Urkunde Nr. 327 des Chartulars und dem Verzeichnis Nr. 493. In Nr. 327, zwischen 996 und 1018 abgefaßt, wird berichtet, daß Bischof Letbaldus von Mâcon Besitzungen *in potestatem Romanacensis sedis* im Gerichtsstreit zurückgewonnen habe, die zuvor ein Kleriker Radulfus und dessen Verwandte mit genannten Pertinenzen und mit *servi* der Kirche von Mâcon abgekauft hatte. Das Verzeichnis der *servientes in villa vel in potestate Romanaca* Nr. 493 bekräftigt das Ergebnis dieses Gerichtsstreits. Sowohl aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs als auch aufgrund der Platzierung im Chartular ist eine Zuordnung von Nr. 493 zum 11. Jahrhundert mehr als wahrscheinlich. Nichts ist merowingisch in diesem Text. Die Namen der *servientes* werden nicht genannt, sondern nur ihre Verpflichtungen zu spezifizierten Neubauten und Instandhaltungen, ihre Natural- und Geldabgaben und ihre Produktlieferungen. Der Name König Guntrams dient nur als Etikett, um die Leistungsverpflichtungen als alte Gewohnheit zu charakterisieren. Wie anders nimmt sich das der Zeit König Pippins zugeordnete Breve aus mit seiner holprigen und fehlerhaften Sprache, seiner Erwähnung des vom König und dessen Leuten genutzten Kirchengutes, mit der Summierung der *manentes* und der namentlichen Nennung sowohl der *missi* als auch der Hirten, Fischer und Vogelfänger und schließlich mit seiner ganz anderen Platzierung im Chartular! Kurz: der Vergleich mit den anderen Besitzverzeichnissen im Mâconer Chartular verstärkt das Argument, das der Zeit Pippins zugeordnete Breve für echt zu halten.

Vergleich des Breve von Mâcon mit den anderen Besitzverzeichnissen des Frankenreiches (Karte S. 37)

Das Breve von Mâcon ist kein reines Güterverzeichnis. Es hält drei Faktoren fest: die immunen, der Bischofskirche unterstehenden Besitzungen mit der Zahl der *manentes*, diejenigen, die spezialisierte Aufgaben wahrnehmen und die Leistungspflichten der als Benefizien ausgegebenen Güter. Da all dies jedoch zum Besitz der Bischofskirche zählt, kann man das Breve von Mâcon den Besitzverzeichnissen zu rechnen. Bei den so definierten Besitzverzeichnissen der fränkischen Zeit fällt generell ihre Unterschiedlichkeit auf. Keines gleicht dem andern. Unterschiedlich ist ihre Überlieferung, ihr Inhalt, ihr Umfang.

Überliefert ist aus der Zeit vor dem Breve das Fragment eines Abgabenverzeichnisses des Klosters St. Martin von Tours aus dem 7. Jahrhundert⁵⁰. Aus der *Vita Rigoberti*, des Reimser Bischofs aus der Zeit Pippins d. M. und Karl Martells, wissen wir, daß die Reimser Bischofskirche in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, der Abfassungszeit der *Vita Rigoberti*, *Polyptycha*, also Güterverzeichnisse, besaß⁵¹.

50 Pierre GASNAULT, *Documents comptables de Saint-Martin de Tours à l'époque mérovingienne*, Paris 1975.

51 MGH SS rer. Merov. 7, hg. B. KRUSCH und W. LEVISON, Hannover, Leipzig 1920, c. 3 S. 63f.: Rigobert hätte als erster Reimser Bischof von sieben genannten Orten oder Kirchen das *aerarium* eingefordert, das im folgenden als konkrete Leistungen und Abgaben beschrieben wird. *Inter haec prudentem paucis monemus lectorem, ne abhorreat ista legendo quasi superflua, asserens in cartis eorum donationis et polipticis de eiusdem editis satis superque intervenienda, sed amiretur hunc virum Dei, quomodo haec prudentissime et piissime disposuerit inter cetera quae possedit.* Walter GOFFART, *From Roman taxation to medieval seigneurie 3: Flodoard and the Frankish polyptychs*, in: *Speculum* 47 (1972) S. 373–393.

Solche Polyptycha müssen neben einem reichen Archivbestand an Urkunden und Briefen, von denen die Reimser Kirchengeschichte des Flodoard einen Eindruck vermittelt, in Reims vorhanden gewesen sein⁵². Erhalten sind die Reimser Polyptycha jedoch ebensowenig wie ein frühes Polyptychon des Klosters St. Victor von Marseille, das als Beweisstück in einem Gerichtsverfahren des Jahres 780 vorgelegt wurde⁵³. Auch von dem im Jahr 787 angefertigten Besitzverzeichnis des Klosters St. Wandrille an der Seine-Mündung haben wir nur durch den Bericht in den Gesta der Äbte von St. Wandrille Kenntnis⁵⁴. Der Zeit Karls des Großen entstammen die *Brevium exempla*, die Besitzverzeichnisse des Königsklosters Staffelsee, des Königshofes Asnapium und des Klosters Weißenburg⁵⁵. Als Fragmente karolingischer Reichsguturbar wohl des 9. Jahrhunderts werden das Lorscher und das churrätische Urbar angesehen⁵⁶. Auch die meisten nicht-königlichen Besitzverzeichnisse der fränkischen Zeit haben wir aus dem 9. Jahrhundert.

All diese nicht-königlichen Verzeichnisse des 9. Jahrhunderts sind solche von Klöstern: St. Victor von Marseille 814, St. Germain-des-Prés um 820, St. Bertin und Montiérender um 850, St. Remi von Reims um 861, Lobbes um 868, St. Maur-des-Fossés zwischen 868 und 879, das Fragment von Saint-Amand-les-Eaux aus dem 9. Jahrhundert und Prüm von 893⁵⁷. Aus den Gebieten östlich des Rheins ist ein kurzes Verzeichnis für Fulda aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts überkommen, und das früheste Fragment für Werden an der Ruhr geht wohl auf die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts zurück⁵⁸. Konkrete Angaben über die Anlässe zu den Aufzeichnungen haben wir nicht, doch möchte man annehmen, daß die Sorge um die Besitzstandswahrung (St. Victor, St. Germain-des-Prés) und die Not der Normanneneinfälle (St. Bertin, Lobbes, St. Maur-des-Fossés, Prüm) Anlässe bieten mochten. Auffällig ist nicht so sehr, daß wir über den Adelsbesitz gar nichts und über das

52 MGH SS 13, hg. J. HELLER und G. WAITZ, Hannover, Leipzig 1881, S. 409–599.

53 Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille, 1, hg. v. B. GUÉRARD, Nr. 31 S. 45: *Et sic dixerunt quod ipse Ansemundo, vicedomino Massiliense, ibidem descriptionem ad partes sancti Victoris Massiliensis facere viderunt. Et ipsum poleticum ipse episcopus in ipsorum presentia ibidem ostendit ad relegendum.*

54 Vgl. Anm. 26.

55 MGH Capitularia 1, hg. v. A. BORETIUS (wie Anm. 22) Nr. 128.

56 K. GLÖCKNER, Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 38 (1920) S. 381–398. Dazu auch M. GOCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein, Göttingen 1970 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 32). - Zum churrätischen Reichsguturbar: O. P. CLAVADETSCHER, in: Zs. für Schweizerische Geschichte 30 (1950) S. 161–197, und ID., in: Zs. für Rechtsgeschichte, Germ.Abt. 76 (1959) S. 319–328.

57 Die Editionen sind genannt Anm. 27, 28, 29, 35, 39, 40. St. Maur-des-Fossés und St. Amand: D. HÄGERMANN, A. HEDWIG, Das Polyptychon und die Notitia de Areis von Saint-Maur-des-Fossés. Analyse und Edition, Sigmaringen 1990 (Beihefte der Francia 23); derselbe Band enthält auch das Polyptychonfragment von Saint-Amand.

58 U. WEIDINGER, Untersuchungen zur Wirtschaftsstruktur des Klosters Fulda in der Karolingerzeit, Stuttgart 1991 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 36). R. KÖTZSCHKE, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. Die Urbare des 9.–13. Jahrhunderts, Bonn 1906 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20, 2).

Königsgut wenig Entsprechendes haben⁵⁹, da für diese Besitzer keine konstanten Archive bestanden. Doch verwundert es, daß aus den Bischofskirchen nicht in gleicher Zahl Polyptycha überkommen sind wie aus den Klöstern. Das Breve von Mâcon ist das einzige überlieferte Beispiel, und für die Reimser Bischofskirche wissen wir immerhin aus der *Vita Rigoberti* von der Existenz früher Polyptycha. Gewiß haben die Klöster St. Remi und St. Victor zumindest zeitweise unter der Leitung der jeweiligen Bischöfe gestanden. Dennoch spricht der Befund dafür, daß Besitzstand und Güterverwaltung – vielleicht nicht zuletzt auch aufgrund der Bestimmungen der Benediktregel – in den Klöstern ernster genommen wurden als in den Bischofskirchen, die überwiegend von Männern hochadliger Herkunft geleitet wurden.

Höchst unterschiedlich ist die Überlieferung der auf uns gekommenen Besitzverzeichnisse aus fränkischer Zeit. Außer dem Breve von Mâcon ist nur noch das Verzeichnis von Montiérender in einem Chartular überliefert und zwar am Schluß der Chartularhandschrift des 12. Jahrhunderts auf der letzten neuen Lage⁶⁰, also sozusagen als Ergänzung zu den Urkunden, nicht wie das Breve von Mâcon als Appendix zu einer speziellen Urkunde. Mâcon und Montiérender kann man noch das frühe Verzeichnis für Fulda zur Seite stellen, das im Codex Eberhardi überliefert ist. In einer erzählenden Quelle des 10. Jahrhunderts, den *Gesta Folcuini*, ist das Verzeichnis von St. Bertin erhalten⁶¹. Originale Einzelüberlieferung in Form eines Codex haben wir für St. Germain-des-Prés, originale Einzelüberlieferung in Form einer Pergamentrolle von 2.16 m Länge und 25 cm Breite für St. Victor⁶². Das Polyptychon und die *Notitia de Areis* von St. Maur-des-Fossés wurden auf die erste Seite (*Notitia*) und die letzten Seiten (Polyptychon) einer der schönsten Riesen-Bibeln der Karolingerzeit, der sogenannten *Rorigo-Bibel*, mit der Absicht eingetragen⁶³, kein wertvolles Pergament zu verschwenden, aber wohl wissend, daß die ersten und letzten Seiten eines Codex der Zerstörung und dem Verschleiß durch den Gebrauch am stärksten ausgesetzt sind. Der Bibeltext und die *Vita* des Klosterpatrons Maurus zwischen diesen Schutzseiten wurden also als weit wertvoller eingeschätzt als die Besitzverzeichnisse des Klosters. In einer kommentierten Einzelkopie des 13. Jahrhunderts ist das Prümer Urbar überliefert und in Kopien des 17. und 18. Jahrhunderts die Polyptycha von St. Remi und Lobbes⁶⁴.

Nur die Verzeichnisse von St. Germain mit 129 Blättern im überlieferten (lückenhaften) Manuskriptzustand und – mit einem gewissen Abstand – von Prüm mit faktisch 46 beidseitig beschriebenen Textblättern haben größeren Umfang und sind –

59 Das *Capitulare de villis* (C. BRÜHL, *Das Capitulare de villis*, Stuttgart 1971) ist eine Anweisung, kein Besitzverzeichnis. Zu den *Brevium exempla* und den Fragmenten der Reichsguturbare vgl. Anm. 55, 56.

60 DROSTE (wie Anm. 29) S. 10.

61 GANSHOF (wie Anm. 39) S. 2f.

62 Zur Überlieferung des Polyptychons von St. Germain vgl. LONGNON, Kapitel II, S. 6–11. Zu St. Victor: GUÉRARD in der Einleitung zu Band 1 S. XI.

63 Die Edition ist Anm. 57 genannt. Zur Plazierung der *Notitia* und des Polyptychons in der Handschrift dort S. 11ff. Das Polyptychon steht auf fol. 407 verso und 408. Auf fol. 408 verso ist noch eine Urkunde eingetragen. Fol. 409 recto ist leer, die Rückseite fol. 409 verso jedoch mit einem Zinsregister aus dem 13. Jh. beschrieben.

64 Vgl. die Einleitungen zu den in Anm. 29 (St. Remi), hier S. XXIf. und Anm. 40 (Lobbes), hier S. XVIIIf., genannten Editionen.

wohl nicht zuletzt auch aus diesem Grund – die meist behandelten. Alle anderen sind wesentlich kürzer, weniger spezifisch und weniger informativ. Das Verzeichnis für Lobbes umfaßt für das 9. Jahrhundert in der Kopie des 18. Jahrhunderts 14 Seiten, die *Brevium exempla* in der Kapitularienedition der *Monumenta* jeweils 2 bis 3 Seiten. Die Kürze des Breve von Mâcon (in beiden Handschriften je eine knappe Manuskriptseite) ist vergleichbar mit der *Notitia de Areis*, dem Fragment von St. Amand und dem frühen Verzeichnis für Fulda.

Die inhaltlichen Unterschiede des Breve von Mâcon zu den anderen Güterverzeichnissen wurden bereits im vorhergehenden Abschnitt dargelegt und erklärt: das Fehlen von Namen der *manentes* und von Flächenangaben, sowie vor allem das Fehlen des Begriffes *mansus* und jeden Hinweises auf Praktizierung des bipartiten Systems, wobei das Breve allerdings die beiden letztgenannten Eigenarten mit dem Verzeichnis von St. Victor gemeinsam hat. Auch fehlt im Breve jede Form der Abgaben- und Leistungsspezifizierung; es verwendet nur die Begriffe *census*, *nona* und *decima*, ohne daß wir erführen, ob diese in Naturalien oder Geld geleistet wurden und wie hoch sie waren. Einzigartig ist die Angabe des Leistungstermins, 1. November, und der Leistungsumstände, nämlich im Rahmen eines vom Bischof oder seinen *missi* abgehaltenen Placitum. Auch die in den übrigen Besitzverzeichnissen übliche Summierung von leistungspflichtigen Mansen und von Abgaben scheint das Breve nicht zu bieten⁶⁵. Die einzige *in-summa*-Angabe des Textes bezieht sich auf die *manentes* in Prato subteriore, was ich als Ortsnamen verstehen möchte.

Als Fazit kann man festhalten, daß der Vergleich des Breve mit den anderen Besitzverzeichnissen hinsichtlich Überlieferung, Umfang und Inhalt keine Bedenken gegen seine Echtheit ergeben hat. Es ist anders, aber die Unterschiede sind erklärbar. Und gleichzeitig sind die Parallelen so zahlreich, daß man das Breve unbedenklich der Quellengruppe der Besitzverzeichnisse zuordnen kann.

Ergebnis

Das Breve der Bischofskirche von Mâcon ist in deren Chartular im Anschluß an die Urkunde überliefert, mit der der Hausmeier Pippin der Jüngere dem Bischof Domnolus von Mâcon die Immunität von Gütern der Bischofskirche bestätigte. Es wurde aufgrund einer Untersuchung aufgezeichnet, die zwei namentlich genannte *missi* König Pippins vornahm. Ergebnis der Untersuchung war eine Unterscheidung zwischen den eigentlichen, uneingeschränkt immunen Gütern der Bischofskirche und denjenigen, die der König selbst nutzte oder als Benefizien ausgegeben hatte. Die ersten werden aufgelistet. Es handelt sich um Besitzungen an zwölf Orten mit einer Gesamtzahl von, wenn wir den römischen Zahlen der abschriftlichen Überlieferung trauen können, 252 *manentes*, das heißt wohl Haushalten, die der Bischofskirche zugehören, und weiteren zwölf *manentes* der Kirchen St. Julian und St. Peter.

65 Die Summenangaben stehen im Polyptychon von St. Germain-des-Prés jeweils am Schluß der einzelnen Ortsbrevia, und zwar für die Mansen und die Abgaben. Das Güterverzeichnis von St. Remi/Reims macht ebenfalls am Ende der einzelnen Ortsbrevia Summenangaben zu den abhängigen Bauern, den Mansen und den Abgaben. Im Prümer Urbar stehen die Summenangaben jeweils am Beginn der Ortsbrevia.

Für die zweite Gruppe, die vom König selbst genutzt oder als Benefizien ausgegebenen Güter, werden weder Ortsnamen noch *manentes* genannt. Für sie wird lediglich die jährliche Leistungsverpflichtung von *census*, *nona* und *decima* gegenüber dem Bischof festgehalten. Zwischen die beiden Textblöcke, den, der die immunen Güter nennt, und den, der die Leistungen der Benefizialgüter festhält, ist eine Gruppe von acht Personen eingeschoben, die nicht einzelnen Orten zugeordnet sind, aber spezielle Tätigkeiten als Fischer, Vogelfänger, Kuh- und Schweinehirten ausüben.

Die im Breve beschriebene Art seiner Erstellung, sein Inhalt, seine Sprache und seine Überlieferung bieten zahlreiche Anhaltspunkte, es für echt zu halten. Trotz seiner Kürze ist es ein außerordentlich wertvolles und instruktives Dokument aus dieser quellenarmen Zeit, das zu Unrecht vergessen wurde. Es bezeugt das Bemühen Pippins um die Restitution von Kirchengut, zugleich aber auch die Notwendigkeit, in der sich der König sah, trotz aller guten Absichten, Teile dieses Kirchengutes weiterhin selbst zu nutzen oder als Benefizien zu vergeben. Pippins Verfahrensweise unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht grundsätzlich von der seines Vaters Karl Martell, von dem ebenfalls überliefert ist, daß er für die Restitution von Gütern gegenüber St. Victor von Marseille Sorge getragen hat⁶⁶, und von dem wir andererseits wissen, daß er Kirchengut an Getreue ausgegeben hatte. Das Breve trägt alle Zeichen des Kompromisses zwischen kirchenreformerischen Absichten und realen Notwendigkeiten.

Trotz gewisser Eigenheiten im Inhalt und in der Sprache, die Formulierungen aus der Urkundensprache aufgenommen hat, ist das Breve dem Quellentyp der Besitzverzeichnisse zuzuordnen. Es ist das früheste erhaltene Besitzverzeichnis der Karolingerzeit überhaupt und darüber hinaus das einzig erhaltene einer Bischofskirche. Die auffälligste inhaltliche Eigenheit, daß es nämlich weder einen Hinweis auf die Praktizierung des bipartiten Systems noch den Begriff *mansus* enthält, hat es mit dem Verzeichnis des Klosters St. Victor von Marseille gemeinsam. Diese Eigenart ist deswegen eher vom Herkunftsgebiet beider Verzeichnisse zu begründen als von möglichen Besonderheiten der Güterverwaltung einer Bischofskirche. Das Fehlen des bipartiten Systems, das das Verzeichnis von St. Victor dokumentiert, verliert nach Kenntnis des Breve von Mâcon seinen exceptionellen Charakter und kann am ehesten als Fortbestehen einer traditionellen Vergabe und Bewirtschaftung des Bodens wie in spätrömischer Zeit im südlichen Frankenreich verstanden werden, das von fränkischer Siedlung weniger verändert wurde als der Norden und Osten. Im Chartular der Bischofskirche von Mâcon begegnet uns der Begriff *mansus*, sieht man von der doch wohl gefälschten Urkunde auf den Namen Karls des Großen ab⁶⁷, zuerst in der Tauschurkunde des Bischofs Hildebald und des Grafen Warin aus dem

66 Eine Güterrestitution an St. Victor aufgrund eines Urteilsspruches Karl Martells und ausgeführt durch seine *missi* (übrigens ein entsprechendes Verfahren, wie es Pippin der Jüngere gegenüber St. Denis praktizierte) wird in einer Urkunde von 780 erwähnt, B. GUÉRARD, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor, Bd. 1 Nr. 31 S. 45: *et ipse episcopus (id est Maurontus) iam suprascriptus ibidem aliud iudicium ostendit, qualiter per ordinationem domni Karoli, maiori dono, cauciaros suos missos exinde iussit ad ipsam casam sancti Victoris revestire; quod ita et fecit.*

67 RAGUT Nr. 120 nennt vierzehn *mansa in usus fratrum ibidem servientium*.

Jahr 825⁶⁸ und, was die Königsurkunden angeht, in einer Urkunde Karls des Kahlen von 854⁶⁹. Dieser Befund spricht dafür, daß der *mansus* erst in hochkarolingischer Zeit Eingang in diese Region gefunden hat.

Auch unter methodischen Gesichtspunkten bietet das Breve von Mâcon ein interessantes Beispiel: nicht nur, daß es neben dem Verzeichnis von Montiérender (und dem von Fulda) das einzige durch Chartular überlieferte Besitzverzeichnis ist⁷⁰. In der neu in Gang gekommenen französischen Chartularforschung wurde bereits auf nicht-urkundliches Material in Chartularen hingewiesen⁷¹. Nützlich kann für weitere Überlegungen auch die Beobachtung sein, daß die Anordnung des Materials innerhalb eines Chartulars die Art der Archivierung spiegeln kann⁷² und daß sich aus der Platzierung eines Stückes Argumente für die Entscheidung über Echtheit oder Fälschung gewinnen lassen.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

Le cartulaire de l'église cathédrale Saint-Vincent de Mâcon nous est parvenu en deux copies, l'une du XVII^e et l'autre du XVIII^e siècle. A une charte d'immunité du maire de palais Pépin, datée de 743, fait suite dans ce cartulaire une liste des biens de l'église de Mâcon, auxquels cette immunité a été accordée, soit de douze localités en tout, pour lesquelles le nombre de ceux qui y demeurent (*manentes*) est indiqué. La liste contient aussi les noms de travailleurs ruraux spécialisés, gardiens de porcs, vachers, pêcheurs et oiseleurs, qui ne semblent pas être rattachés aux localités. En plus, certains domaines non nommés ont été réservés au roi et d'autres ont été donnés en bénéfices par lui. Ceux-ci doivent un cens annuel à l'église de Mâcon payable chaque premier novembre. La liste a été établie sur l'ordre du roi Pépin (donc 751-768) et ensuite d'une enquête de deux de ses agents, l'abbé Leutarius et le comte Formoldus/Fromaldus. André Déléage douta de l'authenticité du texte; à tort, comme nous espérons l'avoir prouvé. Après son verdict, le texte, pour lequel il faut d'ailleurs concéder qu'il nous a été transmis en mauvais état et qui est donc difficile à comprendre, a été oublié par les historiens. Pourtant il mérite notre attention. Il est en parfait accord avec d'autres informations indiquant que Pépin s'est efforcé dès le milieu du VIII^e siècle à ce que les églises et les monastères dressent des listes de leurs biens directement redevables à eux et de ceux donnés en bénéfices par le roi. Une enquête par des agents royaux en base d'un tel redressement est connu pour St. Denis (Pépin) et pour St. Wandrille (Charlemagne). En comparant la liste de Mâcon avec les autres polyptyques et listes de biens du temps carolingien, on note les parallèles et les différences. Bien que nous sachions que l'église cathédrale de Reims ait possédé des polyptyques, rien n'en a survécu, et Mâcon est la seule église cathédrale dont une liste de biens nous soit parvenue. La liste de Mâcon est antérieure à tous les polyptyques carolingiens. Comme le polyptyque de Saint-Victor de Marseille, la liste de Mâcon ne montre pas de trace de l'économie bipartite. Les listes de Saint-Victor de Marseille et de Mâcon sont les seules qui aient été conservées du Sud du royaume franc. D'après leur témoignage, il semble bien que le *mansus* et l'économie bipartite s'y soit répandue plus tard que dans le Nord.

68 RAGUT Nr. 55.

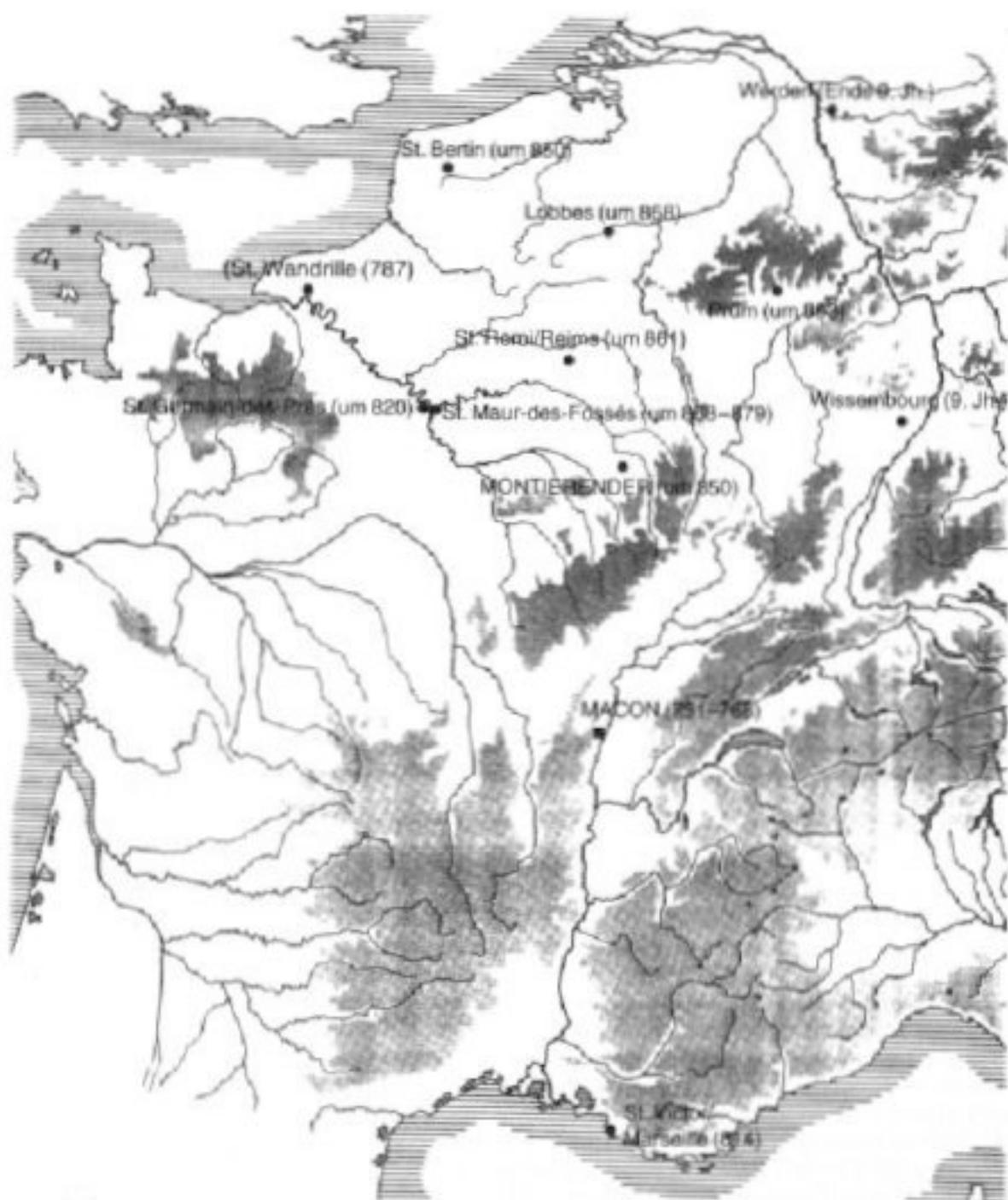
69 RAGUT Nr. 56. Neuédition: Recueil des actes de Charles II le Chauve, Bd 1 (840–860), hg. v. G. TESSIER, Paris 1943, Nr. 162, hier datiert auf 854 (bei Ragut auf 853).

70 Edition des Verzeichnisses von Fulda nach dem Codex Eberhardi bei WEIDINGER (wie Anm. 58) S. 299–303.

71 Les cartulaires. Actes de la table ronde organisée par l'Ecole nationale des chartes et le G.D.R. 121 du C.N.R.S., hg. v. O. GUYOTJEANNIN u. a., Paris 1993 (Mémoires et documents de l'Ecole des chartes 39), darin: B.-M. TOCK, Les textes non diplomatiques dans les cartulaires de la ville de Reims, S. 45–58.

72 Entsprechende Beobachtungen von A. DOLL, Traditiones Wizenburgenses, Die Urkunden des Klosters Weissenburg 661–864, eingeleitet und nach dem Nachlaß von K. Glöckner hg. von A. DOLL, Darmstadt 1979, S. 41.

Kirchliche Institutionen mit Besitzverzeichnissen aus dem 8. und 9. Jahrhundert



- Kloster
- Bischofskirche

Name in Versalien: Chartularüberlieferung

sonst: gesonderte Überlieferung

Name eingeklammert: nur Nachricht vom Verzeichnis